

Kampagne gegen Ausgrenzung von AsylbewerberInnen



WOHNUNGEN STATT HEIME

FÜR ASYLBEWERBERINNEN UND GEDULDETE FLÜCHTLINGE!

Dafür gibt es gute Gründe:

Stellen Sie sich vor, Ihnen stehen **6 m² Wohnraum** zur Verfügung. Ihnen wird der Wohnort zugewiesen, Sie müssen Ihr Zimmer mit anderen fremden Personen teilen und das vielleicht seit 10 Jahren? Würden Sie das wollen? Na also!

Die Stadtverwaltung meint, **die Wohnsituation** in den Heimen **habe sich verbessert**. Dennoch wohnen immer noch **Familien und Kinder** in Asylbewerberheimen; es gibt noch **Mehrpersonenzimmer**, wo Menschen über viele Jahre wohnen.

Die Erfahrung mit der **Einführung von Bargeld** hat gezeigt, dass politischer Erfolg auch eintreten kann, wenn die Stadt zu den Ersten in Sachsen gehört.

Humanitäre Gründe sprechen auf jeden Fall für eine dezentrale Unterbringung.

Im **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)** § 53 Absatz (1) Satz 1 heißt es:

"Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des



Ausländers zu berücksichtigen."

Das heißt, sie **sollen** in der Regel im Asylbewerberheim wohnen, **müssen aber** in Abweichung von der Regel **nicht** unbedingt im Asylbewerberheim wohnen. Im juristischen Sprachgebrauch heißt das „tendenzielle Sollanordnung“. Kreise und Gemeinden sind zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge verpflichtet. **Wie sie dieser Verpflichtung nachkommen, entscheiden sie in eigener Verantwortung.**

Auch das **öffentliche Interesse** spricht **für die dezentrale Unterbringung**, da dies der **Integration** förderlich ist und Kosten senken kann. Sollen die Belange „des Ausländers“ berücksichtigt werden, muss sogar die dezentrale Unterbringung aus humanitären Gründen eingeführt werden.

Auch das **Sächsische**

Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) schreibt die Unterbringung in Heimen **nicht zwingend** vor. Dort heißt es in § 3 Absatz (1):

"Unterbringungseinrichtungen sind:

- 1. Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylVfG und § 15a Abs. 3 AufenthG,*
- 2. Gemeinschaftsunterkünfte,*
- 3. sonstige Unterkünfte."**

Also auch in Sachsen erlaubt die Landesregierung "sonstige Unterkünfte", also auch normale Wohnungen. In § 3 SächsFlüAG Absatz (4) heißt es außerdem: *„Die Landkreise und Kreisfreien Städte können die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 durch Satzung regeln.“*

Dezentrale Unterbringung muss nicht teurer werden.

BewohnerInnen der Florian-Geyer-Str. müssen 120,- € für ihre Unterkunft zahlen, wenn sie eine Arbeitserlaubnis

haben. Die Stadt Dresden bekommt vom Land Sachsen nach SächsFlüAG § 10 Absatz (1) pro AsylbewerberIn 375,- € im Monat für Wohnung, medizinische Betreuung, Ernährung, Kleidung und Taschengeld. In Dresden sind Wohnungen nicht teuer. Eine spontane Suche bei einem Online-Immobilienportal hat z.B. folgendes ergeben: Eine 4-Raumwohnung in der Friedrichstadt für 197,- € Warmmiete, in der eine 4-köpfige Familie wohnen könnte. Daneben zeigt die spontane Suche viele vermietbare 4-Raumwohnungen in Dresden an. Schwieriger wäre es, kleine Wohnungen für Alleinstehende zu finden, könnte man denken. Doch auch hier zeigt die spontane Suche bei 1- bis 2-Raumwohnungen bei einer Kaltmiete bis 150,- € im Stadtgebiet noch 165 Treffer. Bei der dezentralen Unterbringung wäre es wichtig, **auf die Bedürfnisse der Unterzubringenden hinsichtlich der Stadtteilwahl einzugehen.** Den Betroffenen sollten auch selbst gesuchte Wohnungen oder selbstgewählte WG-Zimmer im gleichen Preisniveau finanziert werden.

www.gegen-ausgrenzung.de